

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-77/2-2018; 76/3-2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Jahn/mn

Durchwahl
1270

Datum
17.8.2018

1. Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Datenschutz-Anpassungsgesetz);
2. Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Tiroler Datenverarbeitungsgesetz erlassen wird (Tiroler Datenverarbeitungsgesetz - TDVG); Stellungnahme

Grundsätzlich werden diese Entwürfe für Tirol seitens der Wirtschaftskammer Tirol begrüßt, da diese die datenschutzrechtlichen Vorschriften, die auf Landesebene erforderlich sind, länderspezifisch aufgrund der DSGVO bestmöglich umsetzen.

Im Sinne der Interessen unserer Mitglieder und als Interessenvertretung möchten wir aber auf folgende Bestimmungen im Detail eingehen:

§ 2 Verantwortliche:

Da in dieser Bestimmung auch Interessenvertretungen genannt sind, gehen wir davon aus, dass diese in einzelnen Bereichen auch auf die Wirtschaftskammer Tirol und deren Fachgruppen als mögliche (gemeinsame) Verantwortliche anzuwenden sind.

§ 3 Gemeinsam Verantwortliche:

Gemäß § 3 Abs 6 ist das Amt der Tiroler Landesregierung verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst festzulegen und umzusetzen oder zu beauftragen. Unbeschadet dessen ist jeder gemeinsam Verantwortliche im Umfang seiner organisatorischen und technischen Möglichkeiten selbst für die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus verantwortlich.

Art 26 DSGVO sieht in diesem Zusammenhang stets ein gemeinsames Vorgehen der Verantwortlichen vor:

„Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.“

Die Regelung des § 3 Abs 6 führt aus unserer Sicht sowohl zu einem hohen Mehraufwand der jeweiligen Verantwortlichen, als auch zu einem nicht abgestimmten Vorgehen von gemeinsam Verantwortlichen, was erhebliche Auswirkungen für Betroffene nach sich ziehen kann.

Darüber hinaus legt § 3 Abs 7 fest, dass das Amt der Tiroler Landesregierung allein über die Hinzuziehung von Auftragsverarbeitern entscheiden und die Garantien für die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen der beigezogenen Auftragsverarbeiter allein überprüfen kann.

Diese geplante alleinige Entscheidungsbefugnis des Amtes der Tiroler Landesregierung ist dahingehend zu hinterfragen, dass die Verantwortlichen für etwaige Verletzungen und daraus resultierende Ansprüche von Betroffenen trotzdem herangezogen werden können und Mitentscheidungsrechte von Verantwortlichen ohne Grund eingeschränkt werden.

Weiteres können Auftragsverarbeiter auch Mitglieder der Wirtschaftskammer sein, weshalb im Bedarfsfall die Wirtschaftskammer und deren Fachorganisationen als mögliche Verantwortliche bei der Hinzuziehung von Auftragsverarbeitern auf jeden Fall einbezogen werden sollten.

§ 6 Beschränkung von Rechten und Pflichten:

Gemäß Abs 1 werden Rechte von Betroffenen nach Art 16 und Pflichten des Verantwortlichen nach Art 5 Abs 1 lit d DSGVO beschränkt, welche in einer Erledigung bzw. einem Geschäftsstück enthalten sind. Die Begriffe der „Erledigung“ und eines „Geschäftsstückes“ sollten, um Unklarheiten zu vermeiden, genauer im Gesetz erläutert und definiert werden.

Insbesondere werden in Abs 2 weitere Rechte von Betroffenen beschränkt, ohne die genauen Gegebenheiten, Voraussetzungen oder möglichen Sachverhalte zu regeln bzw. zu nennen. Diese Beschränkungen sollten nur bei klar definierten bzw. gesetzlich übertragenen Aufgaben möglich sein.

Weiteres sollen gemäß § 6 Abs 3 Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO dann nicht bestehen, wenn die Information betroffener Personen die Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben erheblich erschweren oder den Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. Dies kann zu einer erheblichen Benachteiligung von unseren Mitgliedern führen.

§ 7 Protokoll- und Logdaten:

Gemäß dieser Bestimmung werden erneut umfangreiche Betroffenenrechte beschränkt oder gar ausgeschlossen, ohne entsprechend nachvollziehbare Gründe anzuführen. Ein erhöhter technischer Aufwand kann unserer Ansicht nach diese Beschränkungen nicht rechtfertigen. Dies kann ebenso zu einer erheblichen Benachteiligung unserer Mitglieder führen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
Herrn Landeshauptmann Günther Platter
Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler
Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Ingrid Felipe
Frau Landesrätin DI Gabriele Fischer
Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader
Herrn Landesrat Dr. Bernhard Tilg
Herrn Landesrat Mag. Johannes Tratter
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf*